

# Bundesgesetzblatt

3

## Teil II

1953	Ausgegeben zu Bonn am 28. Januar 1953	Nr. 2
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
23. 1. 53	<b>Gesetz betreffend deutsch-niederländische Vereinbarungen über Fragen der Restitution und über Freigabe von deutschen Reichsmark-Wertpapieren</b> .....	3
18. 1. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen .....	9
30. 12. 52	Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens vom 23. November 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Gastarbeitnehmer nebst Schlußprotokoll .....	13
30. 12. 52	Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens vom 19. Mai 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung nebst Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll .....	14
30. 12. 52	Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens vom 21. April 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll. ....	14

### **Gesetz betreffend deutsch-niederländische Vereinbarungen über Fragen der Restitution und über Freigabe von deutschen Reichsmark-Wertpapieren.**

Vom 23. Januar 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel I**

Den durch Notenwechsel vom 19. Mai 1952 und vom 13./20. Juni 1952 zwischen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Den Haag und dem Niederländischen Außenministerium bestätigten Vereinbarungen wird zugestimmt.

#### **Artikel II**

Die Vereinbarungen über die Fragen der Restitution und der Freigabe der deutschen Reichsmark-Wertpapiere werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

#### **Artikel III**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Januar 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
und Bundesminister des Auswärtigen  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Botschaft  
der  
Bundesrepublik Deutschland

Den Haag, den 19. Mai 1952

Sr. Exzellenz Herrn Dr. Stikker  
Außenminister der  
Königlich Niederländischen Regierung  
Den Haag

Herr Außenminister,

Ich beehre mich, Ew. Exzellenz im Namen der Deutschen Bundesregierung folgendes mitzuteilen:

Die Königlich Niederländische Regierung hat einen Anspruch auf Restitution von deutschen, auf Reichsmark lautenden Wertpapieren mit der Begründung erhoben, daß diese Wertpapiere während der deutschen Besetzung der Niederlande abhanden gekommen und nach Deutschland verbracht worden seien.

Über diesen Anspruch haben Anfang Oktober 1951 in Den Haag, Ende November 1951 in Unkel a. Rh. und seit dem 16. Januar 1952 erneut in Den Haag Verhandlungen zwischen einer deutschen und einer niederländischen Delegation stattgefunden. Nachdem diese Verhandlungen heute zu einem Abschluß geführt haben, beehre ich mich, Ihnen das Ergebnis wie folgt zu bestätigen:

1. Die Bundesregierung zahlt an die Königlich Niederländische Regierung zur Abgeltung des Anspruchs auf Restitution der während der deutschen Besetzung der Niederlande abhanden gekommenen und nach Deutschland verbrachten Reichsmark-Wertpapiere einen Betrag von 45 Millionen DM als Gegenwert für die Reichsmark-Aktien, die Bundesregierung erkennt ferner an, der Königlich Niederländischen Regierung als Gegenwert für 70 Millionen Reichsmark-Obligationen einen noch nicht feststehenden Betrag zu schulden.
2. Der Betrag von 45 Millionen DM wird in vier Raten gezahlt werden, und zwar die erste Rate in Höhe von 10 Millionen DM am 1. Juli 1952, die zweite Rate in Höhe von 15 Millionen DM am 1. Juli 1953, und die weiteren Raten in Höhe von 10 Millionen DM jeweils am 1. Juli der darauffolgenden Jahre.
3. Die Bundesregierung wird die noch nicht gezahlten Raten vom 1. Juli 1952 ab mit 3% im Jahre verzinsen. Die Zinsen sind mit den fälligen Raten, erstmalig am 1. Juli 1953 zu zahlen.
4. Was die Zahlung des Gegenwertes der 70 Millionen Reichsmark-Obligationen anbelangt, so hätte deren Behandlung, insbesondere die Umstellung in D-Mark, die Verzinsung, die Tilgung und der Transfer, so zu erfolgen, wie sie für die vor dem 1. September 1939 ausgegebenen Obligationen in deutscher Währung in der kommenden Schuldenregelung vorgesehen wird.
5. Die Raten und die Zinsen gemäß Ziffern 2 und 3 werden auf ein zugunsten der Königlich Niederländischen Regierung bei einer deutschen Landeszentralbank oder Außenhandelsbank zu errichtendes Konto eingezahlt. Das Konto erhält die Bezeichnung „Aktien-Altbesitz-Sonderkonto“.
6. Die auf dem Konto gutgebrachten DM-Beträge können von der Königlich Niederländischen Regierung wie folgt verwendet werden:
  - a) Zu Lasten des Kontos können Vermögensanlagen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Westsektoren Berlins nach den gleichen Bestimmungen erworben werden, wie sie für originäre Sparguthaben gelten, die durch Veräußerung von Wertpapieren entstanden sind, welche dem Konto-Inhaber bereits vor dem 1. September 1939 gehört haben.
  - b) Zu Lasten des Kontos können ferner DM-Beträge an eine von der Königlich Niederländischen Regierung im Einvernehmen mit der Bundesregierung bestimmte juristische Person deutschen Rechts zur weiteren Verwendung für die Finanzierung von Waren- und Dienstleistungsgeschäften und für mittel- und langfristige Anlagen, insbesondere zur Förderung des deutsch-niederländischen Wirtschaftsverkehrs, übertragen werden.
7. Die auf dem Konto gutgebrachten DM-Beträge können von der Königlich Niederländischen Regierung wie folgt veräußert werden:
  - a) an beliebige Personen mit der Wirkung, daß die Erwerber die gleiche Rechtsstellung erlangen, wie sie im Rahmen der allgemeinen deutschen Devisenbestimmungen für die Erwerber von Ausländer-Guthaben vorgesehen ist;
  - b) an natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz in den Niederlanden mit der Wirkung, daß in der Hand des ersten Erwerbers etwaige Transferberechtigungen — siehe Ziffer 8 — erhalten bleiben.

Es wird davon ausgegangen, daß auf Ersuchen einer der Parteien Beratungen darüber stattfinden, ob und wie im Falle einer Veräußerung von Guthaben gemäß Buchstabe a die Transfergenehmigung zugunsten der Königlich Niederländischen Regierung erhalten werden kann, und darüber, ob und wie eine Ausdehnung der Möglichkeiten zur Veräußerung erreicht werden kann.
8. Die auf dem Konto eingezahlten DM-Beträge, die noch ausstehenden Raten und die nach Ziffer 6 erworbenen Vermögensanlagen sowie die Zinsen aus den DM-Guthaben und DM-Forderungen und die Erträge aus den genannten Vermögensanlagen werden hinsichtlich der Transferberechtigung so behandelt, als ob es sich um Aktien, die dem jetzigen Berechtigten bereits vor dem 1. September 1939 gehört haben, und um deren Erträge handelte. Dies gilt auch für Berechtigte nach Ziffer 7 Buchstabe b. Hierdurch werden günstigere Transfermöglichkeiten auf Grund sonstiger Regelungen nicht beeinträchtigt.
9. Im Falle einer Änderung des Wechselkurses zwischen der Deutschen Mark und dem Gulden gelten für die noch ausstehenden Raten die Bestimmungen, die im Artikel VIII des deutsch-niederländischen Zahlungsabkommens vom 7. September 1949 für den Gesamtsaldo auf den deutsch-niederländischen Verrechnungskonten vorgesehen sind.

10. Was den niederländischen Wunsch anlangt, es möchten die aus dem Aktien-Altbesitz-Sonderkonto finanzierten Geschäfte und Anlagen von der deutschen Kapitalertragsteuer befreit werden, so besteht Einigkeit darüber, daß die Regelung dieser Angelegenheit den künftigen Verhandlungen über den Abschluß eines deutsch-niederländischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung überlassen werden soll. Im Rahmen dieser Verhandlungen wird dann in Aussicht zu nehmen sein, daß inzwischen gezahlte Kapitalertragsteuerbeträge gegebenenfalls an den niederländischen Staat erstattet werden.
11. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Königlich Niederländische Regierung in Zukunft keinen weiteren Anspruch auf Restitution deutscher Reichsmark-Wertpapiere geltend machen wird.

Ich darf darauf hinweisen, daß die vorstehende Regelung die Zustimmung der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland gefunden hat.

Genehmigen Sie, Herr Außenminister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Du Mont

(Übersetzung)

Ministerie van Buitenlandse Zaken  
's-Gravenhage  
Directie Europa  
Bureau Duitsland

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
Den Haag  
Direktion Europa  
Büro Deutschland

Den Haag, 19 Mei 1952  
No. 50226

Den Haag, den 19. Mai 1952  
Nr. 50226

Zijner Excellentie Dr. K. Du Mont  
Ambassadeur van de Bondsrepubliek Duitsland  
's-Gravenhage

Seiner Exzellenz Herrn Dr. K. Du Mont  
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland  
Den Haag

Mijnheer de Ambassadeur,

Herr Botschafter,

Ik heb de eer Uwer Excellentie de ontvangst te bevestigen van Haar nota dd. heden, No: ongenummerd, waarin Zij mij mededeelt, dat de Duitse Bondsregering kan instimmen met de bereikte resultaten van de besprekingen, welke begin October 1951 in Den Haag, eind November 1951 in Unkel a. Rh. en laatstelijk vanaf 16 Januari 1952 opnieuw in Den Haag hebben plaats gevonden inzake de aanspraak, welke de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden maakt op restitutie van Duitse in R.M. luidende effecten, welke gedurende de Duitse bezetting van Nederland verdwenen en naar Duitsland overgebracht zijn. Deze resultaten luiden als volgt:

Ich beehre mich, Ew. Exzellenz den Empfang Ihrer Note heutigen Datums, ohne Nummer, zu bestätigen, in welcher Sie mir mitteilen, daß die Deutsche Bundesregierung sich mit den Ergebnissen der Besprechungen einverstanden erklären kann, welche Anfang Oktober 1951 in Den Haag, Ende November 1951 in Unkel a. Rh. und vom 16. Januar 1952 ab neuerdings wieder in Den Haag stattgefunden haben über den Anspruch, welchen die Regierung des Königreichs der Niederlande auf Restitution deutscher auf Reichsmark lautender Wertpapiere erhebt, die während der deutschen Besetzung der Niederlande verschwunden und nach Deutschland verbracht worden sind. Diese Ergebnisse lauten wie folgt:

1. De Bondsregering betaalt aan de Nederlandse Regering ter voldoening aan de eis tot restitutie van tijdens de Duitse bezetting van Nederland verdwenen en naar Duitsland weggevoerde in R.M. luidende effecten, een bedrag van 45 miljoen D.M. als tegenwaarde van de in R.M. luidende aandelen; de Bondsregering erkent verder, dat zij de Nederlandse Regering een nog niet vaststaand bedrag schuldig is als tegenwaarde van in R.M. luidende obligaties ter waarde van 70 miljoen R.M.
2. Het bedrag van 45 miljoen D.M. zal in vier termijnen worden betaald: de eerste termijn ten bedrage van 10 miljoen D.M. op 1 Juli 1952, de tweede termijn ten bedrage van 15 miljoen D.M. op 1 Juli 1953, en de verdere termijnen ten bedrage van 10 miljoen D.M. elk telkens op 1 Juli van de daarop volgende jaren.
3. De Bondsregering zal vanaf 1 Juli 1952 over de nog niet betaalde termijnen rente betalen à 3% per jaar. De rente dient tegelijkertijd met de vervallen termijnen te worden betaald, voor de eerste maal op 1 Juli 1953.
4. Wat de betaling van de tegenwaarde van de 70 miljoen in R.M. luidende obligaties betreft, dient die, vooral ten aanzien van de omrekening in D.M., de rentebetaling, de aflossing en de transfer, te geschieden als in de komende schuldenregeling bepaald zal worden ten aanzien van de vóór 1 September 1939 uitgegeven, in Duitse valuta luidende obligaties.
1. Die Bundesregierung zahlt an die Königlich Niederländische Regierung zur Abgeltung des Anspruchs auf Restitution der während der deutschen Besetzung der Niederlande abhanden gekommenen und nach Deutschland verbrachten Reichsmark-Wertpapiere einen Betrag von 45 Millionen DM als Gegenwert für die Reichsmark-Aktien, die Bundesregierung erkennt ferner an, der Königlich Niederländischen Regierung als Gegenwert für 70 Millionen Reichsmark-Obligationen einen noch nicht feststehenden Betrag zu schulden.
2. Der Betrag von 45 Millionen DM wird in vier Raten gezahlt werden, und zwar die erste Rate in Höhe von 10 Millionen DM am 1. Juli 1952, die zweite Rate in Höhe von 15 Millionen DM am 1. Juli 1953, und die weiteren Raten in Höhe von 10 Millionen DM jeweils am 1. Juli der darauffolgenden Jahre.
3. Die Bundesregierung wird die noch nicht gezahlten Raten vom 1. Juli 1952 ab mit 3% im Jahre verzinsen. Die Zinsen sind mit den fälligen Raten, erstmalig am 1. Juli 1953 zu zahlen.
4. Was die Zahlung des Gegenwertes der 70 Millionen Reichsmark-Obligationen anbelangt, so hätte deren Behandlung, insbesondere die Umstellung in D-Mark, die Verzinsung, die Tilgung und der Transfer, so zu erfolgen, wie sie für die vor dem 1. September 1939 ausgegebenen Obligationen in deutscher Währung in der kommenden Schuldenreglung vorgesehen wird.

5. De termijnen en renten, bedoeld onder de punten 2 en 3, zullen worden gestort op een ten gunste van de Nederlandse Regering bij een Duitse „Landeszentralbank“ of „Außenhandelsbank“ te openen rekening. De rekening zal worden aangeduid met „Aktien-Altbesitz-Sonderkonto“.
6. De bedragen, luidende in D.M., waarvoor de rekening wordt gecrediteerd, kunnen door de Nederlandse Regering als volgt worden gebruikt:
- Ten laste van de rekening kunnen beleggingen verworven worden in de Bondsrepubliek Duitsland en in de Westelijke sectoren van Berlijn volgens dezelfde bepalingen als die, welke gelden voor oorspronkelijke geblokkeerde tegoeden („originäre Sperrguthaben“), die zijn ontstaan door de vervreemding van effecten, welke reeds het eigendom waren van de rekeninghouder vóór 1 September 1939.
  - Ten laste van de rekening kunnen verder bedragen luidende in D.M. worden overgedragen aan een door de Nederlandse Regering in overeenstemming met de Bondsregering aan te wijzen rechtspersoon naar het Duitse recht ter verdere aanwending voor de financiering van goederentransacties en voor de betaling van verrichte diensten, alsmede voor beleggingen op lange en middelbare termijn, in het bijzonder ter bevordering van het Nederlands-Duitse handelsverkeer.
7. De bedragen luidende in D.M., waarvoor de rekening wordt gecrediteerd, kunnen door de Nederlandse Regering als volgt worden vervreemd:
- aan een willekeurig persoon met het resultaat, dat de verkrijgers in dezelfde rechtspositie komen te verkeren, als ten aanzien van de verkrijgers van saldi van buitenlanders is neergelegd in de algemene Duitse deviezenbepalingen;
  - aan natuurlijke en rechtspersonen, die hun gebruikelijke verblijfplaats, hoofkantoor of zetel in Nederland hebben, met het resultaat, dat eventuele transferbevoegdheden bij de eerste verkrijger — zie onder 8 — blijven berusten.
- Er wordt het volgende voorbehoud gemaakt: op verlangen van een van beide partijen zal worden overlegd, of en hoe de transferbevoegdheid in het geval van een vervreemding van saldi als bedoeld sub a) hierboven ten gunste van de Nederlandse Regering kan blijven behouden en of en hoe een uitbreiding van de mogelijkheden tot vervreemding kan plaats vinden.
8. De op de rekening gestorte bedragen luidende in D.M., de nog niet betaalde termijnen en de volgens het sub 6 bepaalde verworven beleggingen alsmede de renten over de in D.M. luidende saldi en vorderingen en de opbrengsten uit de genoemde beleggingen worden ten aanzien van de transferbevoegdheid zo behandeld, alsof het aandelen betrof, welke reeds vóór 1 September 1939 het eigendom waren van de tegenwoordige rechthebbenden, en de opbrengst van deze aandelen. Dit geldt eveneens voor rechthebbenden volgens punt 7 b). Hierdoor worden gunstiger transfermogelijkheden op grond van andere regelingen niet nadelig beïnvloed.
9. In geval van wijziging van de wisselkoers tussen de Duitse Mark en de Gulden gelden voor de nog niet betaalde termijnen de bepalingen, die in Artikel VIII van de Nederlands-Duitse betalingsovereenkomst van 7 September 1949 ten aanzien van het totaal saldo van de Nederlands-Duitse monetaire rekeningen zijn neergelegd.
10. Wat de Nederlandse wens betreft om de uit de „Aktien-Altbesitz-Sonderkonto“ gefinancierde transacties en investeringen vrij te stellen van de Duitse belasting op kapitaalopbrengsten („Kapitalertragsteuer“), zijn de partijen het er eens, dat deze
5. Die Raten und die Zinsen gemäß Ziffern 2 und 3 werden auf ein zugunsten der Königlich Niederländischen Regierung bei einer deutschen Landeszentralbank oder Außenhandelsbank zu errichtendes Konto eingezahlt. Das Konto erhält die Bezeichnung „Aktien-Altbesitz-Sonderkonto“.
6. Die auf dem Konto gutgebrachten DM-Beträge können von der Königlich Niederländischen Regierung wie folgt verwendet werden:
- Zu Lasten des Kontos können Vermögensanlagen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Westsektoren Berlins nach den gleichen Bestimmungen erworben werden, wie sie für originäre Sparguthaben gelten, die durch Veräußerung von Wertpapieren entstanden sind, welche dem Konto-Inhaber bereits vor dem 1. September 1939 gehört haben.
  - Zu Lasten des Kontos können ferner DM-Beträge an eine von der Königlich Niederländischen Regierung im Einvernehmen mit der Bundesregierung bestimmte juristische Person deutschen Rechts zur weiteren Verwendung für die Finanzierung von Waren- und Dienstleistungsgeschäften und für mittel- und langfristige Anlagen, insbesondere zur Förderung des deutsch-niederländischen Wirtschaftsverkehrs, übertragen werden.
7. Die auf dem Konto gutgebrachten DM-Beträge können von der Königlich Niederländischen Regierung wie folgt veräußert werden:
- an beliebige Personen mit der Wirkung, daß die Erwerber die gleiche Rechtsstellung erlangen, wie sie im Rahmen der allgemeinen deutschen Devisenbestimmungen für die Erwerber von Ausländer-Guthaben vorgesehen ist;
  - an natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz in den Niederlanden mit der Wirkung, daß in der Hand des ersten Erwerbers etwaige Transferberechtigungen — siehe Ziffer 8 — erhalten bleiben.
- Es wird davon ausgegangen, daß auf Ersuchen einer der Parteien Beratungen darüber stattfinden, ob und wie im Falle einer Veräußerung von Guthaben gemäß Buchstabe a) die Transfergenehmigung zugunsten der Königlich Niederländischen Regierung erhalten werden kann, und darüber, ob und wie eine Ausdehnung der Möglichkeiten zur Veräußerung erreicht werden kann.
8. Die auf dem Konto eingezahlten DM-Beträge, die noch ausstehenden Raten und die nach Ziffer 6 erworbenen Vermögensanlagen sowie die Zinsen aus den DM-Guthaben und DM-Forderungen und die Erträge aus den genannten Vermögensanlagen werden hinsichtlich der Transferberechtigung so behandelt, als ob es sich um Aktien, die dem jetzigen Berechtigten bereits vor dem 1. September 1939 gehört haben, und um deren Erträge handelte. Dies gilt auch für Berechtigte nach Ziffer 7 Buchstabe b). Hierdurch werden günstigere Transfermöglichkeiten auf Grund sonstiger Regelungen nicht beeinträchtigt.
9. Im Falle einer Änderung des Wechselkurses zwischen der Deutschen Mark und dem Gulden gelten für die noch ausstehenden Raten die Bestimmungen, die im Artikel VIII des deutsch-niederländischen Zahlungsabkommens vom 7. September 1949 für den Gesamtsaldo auf den deutsch-niederländischen Verrechnungskonten vorgesehen sind.
10. Was den niederländischen Wunsch anlangt, es möchten die aus dem Aktien-Altbesitz-Sonderkonto finanzierten Geschäfte und Anlagen von der deutschen Kapitalertragsteuer befreit werden, so besteht Einigkeit darüber, daß die Regelung dieser

kwestie zal worden aangehouden om te worden geregeld bij de onderhandelingen over de sluiting van een Nederlands-Duitse Overeenkomst ter vermindering van het opleggen van dubbele belasting. In het kader van die onderhandelingen dient er dan rekening mee te worden gehouden, dat bedragen, welke inmiddels uit hoofde van de belasting op kapitaalopbrengsten betaald zijn, eventueel aan de Nederlandse Staat worden terugbetaald.

11. De Bondsregering gaat er van uit, dat de Nederlandse Regering in de toekomst geen verdere aanspraak op teruggave van in R.M. luidende Duitse effecten zal doen gelden.

Ik heb er kennis van genomen, dat op bovenstaande regeling de toestemming der Geallieerde Hoge Commissie voor Duitsland is verkregen.

Ik heb de eer Uwer Excellentie mede te delen, dat de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden bereid is de bovenstaande bepalingen te aanvaarden en dat zij Uwer Excellentie's nota en het onderhavige antwoord daarop zal beschouwen als een overeenkomst tussen het Koninkrijk der Nederlanden en de Bondsrepubliek Duitsland, welke overeenkomst heden in werking treedt.

Ik grijp deze gelegenheid aan, Mijnheer de Ambassadeur, om Uwer Excellentie de hernieuwde verzekering mijner zeer bijzondere hoogachting te geven.

w. g. W. Drees  
Minister van Buitenlandse Zaken a. i.

Angelegenheit den künftigen Verhandlungen über den Abschluß eines deutsch-niederländischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung überlassen werden soll. Im Rahmen dieser Verhandlungen wird dann in Aussicht zu nehmen sein, daß inzwischen gezahlte Kapitalertragsteuerbeträge gegebenenfalls an den niederländischen Staat erstattet werden.

11. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Königlich Niederländische Regierung in Zukunft keinen weiteren Anspruch auf Restitution deutscher Reichsmark-Wertpapiere geltend machen wird.

Ich darf darauf hinweisen, daß die vorstehende Regelung die Zustimmung der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland gefunden hat.

Ich beehre mich, Ew. Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung des Königreichs der Niederlande bereit ist, die obigen Bestimmungen anzunehmen, und daß sie die Note Ew. Exzellenz und die vorliegende Erwiderung als Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland betrachten wird, das heute in Kraft tritt.

*Schlußformel.*

gez. W. Drees  
für den Minister für  
Auswärtige Angelegenheiten

Botschaft  
der  
Bundesrepublik Deutschland

Den Haag, den 13. Juni 1952

Sr. Exzellenz Herrn Dr. Stikker  
Außenminister der  
Königlich Niederländischen Regierung  
Den Haag

Herr Außenminister,

Ich beehre mich, Ew. Exzellenz im Namen der Deutschen Bundesregierung folgendes mitzuteilen:

Die Deutsche Bundesregierung hat an die Königlich Niederländische Regierung die Bitte gerichtet, die in den Niederlanden als deutsches Auslandsvermögen behandelten deutschen Reichsmark-Wertpapiere freizugeben.

Diese Bitte ist im Zusammenhang mit den Verhandlungen erörtert worden, die Anfang Oktober 1951 in Den Haag, Ende November 1951 in Unkel a. Rh. und seit dem 16. Januar 1952 erneut in Den Haag über die Regierung der niederländischen Restitutionsansprüche stattgefunden haben.

Nachdem über die niederländischen Restitutionsansprüche eine Einigung erzielt worden ist, beehre ich mich, Ihnen das Ergebnis der Verhandlungen über die Freigabe deutscher Reichsmark-Wertpapiere wie folgt zu bestätigen:

1. Die Königlich Niederländische Regierung verzichtet auf ihre sich aus der niederländischen Gesetzgebung ergebenden Rechte hinsichtlich der in den Niederlanden befindlichen deutschen Reichsmark-Wertpapiere deutscher Eigentümer. Die Freigabe dieser Wertpapiere wird auf Ansuchen der deutschen Berechtigten und nach Zahlung der entstandenen Spesen erfolgen. Verwaltungsgebühren werden von dem Nederlandse Beheerinstituut nicht erhoben.
2. Die Königlich Niederländische Regierung erklärt, daß Anmeldungen solcher Wertpapiere zur deutschen Wertpapierbereinigung zugunsten niederländischer Stellen nicht weiter verfolgt werden sollen und daß sie mit dem Eintritt der deutschen Berechtigten in das Wertpapierbereinigungsverfahren einverstanden ist. Die Königlich Niederländische Regierung hat zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden, daß diese Erklärung durch die zuständigen deutschen Stellen den Gerichten und Prüfstellen in der Bundesrepublik bekanntgegeben wird.
3. Die Königlich Niederländische Regierung wird die deponierenden Banken ermächtigen, die Interessen der deutschen Berechtigten nach Maßgabe der Depotverträge wahrzunehmen, und wird die zuständigen deutschen Stellen bei der Unterrichtung der deutschen Berechtigten unterstützen.

Genehmigen Sie, Herr Außenminister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Du Mont

(Übersetzung)

Ministerie van Buitenlandse Zaken  
's-Gravenhage  
Directie Europa  
Bureau Duitsland

Den Haag, 20 Juni 1952  
No. 61299

Zijner Excellentie Dr. K. Du Mont  
Ambassadeur van de Bondsrepubliek Duitsland  
's-Gravenhage

Mijnheer de Ambassadeur,

Ik heb de eer Uwer Excellentie de ontvangst te bevestigen van Haar schrijven dd. 13 Juni 1952, Nr. 244-00/1272, waarin Zij mij het volgende mededeelt:

„De Duitse Bondsregering heeft tot de Nederlandse Regering het verzoek gericht de in Nederland als Duits buitenlands vermogen behandelde Duitse, in Rijksmarken luidende effecten vrij te geven.

Dit verzoek is gedaan in verband met de onderhandelingen, welke begin October 1951 in Den Haag, eind November 1951 te Unkel a. Rh. en vanaf 16 Januari 1952 opnieuw in Den Haag hebben plaats gevonden inzake de regeling der Nederlandse restitutie-aanspraken.

Nadat over de Nederlandse restitutie-aanspraken overeenstemming is bereikt, heb ik de eer U thans het resultaat van de onderhandelingen inzake de vrijgave van Duitse, in Rijksmarken luidende effecten als volgt te bevestigen.

1. De Nederlandse Regering ziet af van haar uit de Nederlandse wetgeving voortvloeiende rechten met betrekking tot de zich in Nederland bevindende Duitse, in Rijksmarken luidende effecten van Duitse eigenaren. De Vrijgave van deze effecten zal op verzoek der Duitse rechthebbenden en na betaling der verschuldigde kosten plaats vinden. Door het Nederlandse Beheersinstituut zullen geen beheerskosten worden geheven.
2. De Nederlandse Regering verklaart, dat aanmeldingen van zodanige effecten voor de Duitse effectenzuivering ten gunste van Nederlandse instanties niet zullen worden gehandhaafd en dat zij accoord gaat met de deelname van de Duitse rechthebbenden aan de procedure voor de effectenzuivering („Wertpapierbereinigungsverfahren“). De Nederlandse Regering heeft er kennis van genomen en stemt er mede in, dat deze verklaring door de bevoegde Duitse instanties aan de rechtbanken en registratiekantoren („Prüfstellen“) in de Bondsrepubliek word bekend gemaakt.
3. De Nederlandse Regering zal de depóthoudende banken toestaan de belangen der Duitse rechthebbenden overeenkomstig de depót-overeenkomsten te behartigen en zal de bevoegde Duitse instanties bij de voorlichting van de Duitse belanghebbenden behulpzaam zijn.“

Ik heb de eer Uwer Excellentie mede te delen, dat de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden bereid is, de bovenstaande bepalingen te aanvaarden en dat zij Uwer Excellentie's nota en het onderhavige antwoord daarop zal beschouwen als een overeenkomst tussen het Koninkrijk der Nederlanden en de Bondsrepubliek Duitsland, welke overeenkomst heden in werking treedt.

Ik grijp deze gelegenheid aan, Mijnheer de Ambassadeur, om Uwer Excellentie de hernieuwde verzekering mijner zeer bijzondere hoogachting te geven.

w. g. Stikker

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
Den Haag  
Direktion Europa  
Büro Deutschland

Den Haag, den 20. Juni 1952  
Nr. 61299

Seiner Exzellenz Herrn Dr. K. Du Mont  
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland  
Den Haag

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ew. Exzellenz den Empfang Ihres Schreibens vom 13. Juni 1952, Nr. 244-00/1272, zu bestätigen, in welchem Sie mir folgendes mitteilen:

„Die Deutsche Bundesregierung hat an die Königlich Niederländische Regierung die Bitte gerichtet, die in den Niederlanden als deutsches Auslandsvermögen behandelten deutschen Reichsmark-Wertpapiere freizugeben.

Diese Bitte ist im Zusammenhang mit den Verhandlungen erörtert worden, die Anfang Oktober 1951 in Den Haag, Ende November 1951 in Unkel a. Rh. und seit dem 16. Januar 1952 erneut in Den Haag über die Regierung der niederländischen Restitutionsansprüche stattgefunden haben.

Nachdem über die niederländischen Restitutionsansprüche eine Einigung erzielt worden ist, beehre ich mich, Ihnen das Ergebnis der Verhandlungen über die Freigabe deutscher Reichsmark-Wertpapiere wie folgt zu bestätigen:

1. Die Königlich Niederländische Regierung verzichtet auf ihre sich aus der niederländischen Gesetzgebung ergebenden Rechte hinsichtlich der in den Niederlanden befindlichen deutschen Reichsmark-Wertpapiere deutscher Eigentümer. Die Freigabe dieser Wertpapiere wird auf Ansuchen der deutschen Berechtigten und nach Zahlung der entstandenen Spesen erfolgen. Verwaltungsgebühren werden von dem Nederlandse Beheersinstituut nicht erhoben.
2. Die Königlich Niederländische Regierung erklärt, daß Anmeldungen solcher Wertpapiere zur deutschen Wertpapierbereinigung zugunsten niederländischer Stellen nicht weiter verfolgt werden sollen und daß sie mit dem Eintritt der deutschen Berechtigten in das Wertpapierbereinigungsverfahren einverstanden ist. Die Königlich Niederländische Regierung hat zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden, daß diese Erklärung durch die zuständigen deutschen Stellen den Gerichten und Prüfstellen in der Bundesrepublik bekanntgegeben wird.
3. Die Königlich Niederländische Regierung wird die depothaltenden Banken ermächtigen, die Interessen der deutschen Berechtigten nach Maßgabe der Depotverträge wahrzunehmen, und wird die zuständigen deutschen Stellen bei der Unterrichtung der deutschen Berechtigten unterstützen.“

Ich beehre mich, Ew. Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung des Königreichs der Niederlande bereit ist, die obigen Bestimmungen anzunehmen, und daß sie die Note Ew. Exzellenz und die vorliegende Erwidierung hierauf als Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland betrachten wird, das heute in Kraft tritt.

Schlußformel.

gez. Stikker

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße  
und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen.**

Vom 18. Januar 1953.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 13. November 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 957) wird — hinsichtlich der nachfolgenden Artikel II und III im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit — verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße sowie die internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen werden in der Fassung der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung auf der deutschen Rheinstrecke abwärts Basel in Kraft gesetzt.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemäß Artikel 3 der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße (Anlage 1) werden Schiffsuntersuchungskommissionen bei den Wasser- und Schiffsämtern Duisburg-Rhein, Köln, Koblenz-Rhein, Mainz, Frankfurt (Main), Würzburg, Mannheim, Speyer und Heilbronn gebildet.“

3. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Erteilung des Sonderzeugnisses gemäß Artikel 17 Ziff. 1 der internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen sind die Wasser- und Schiffsämter Duisburg-Rhein und Speyer.“

**Artikel II**

Die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße (Anlage 1 der in Artikel I genannten Verordnung) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Ordnung findet keine Anwendung auf Fahrzeuge des Rhein-Rhône-Kanals im Verkehr zwischen Hüningen, Weil und den Häfen von Basel-Stadt.“

2. Nach Artikel 4 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Artikel 4 a

Fahrzeuge des Rhein-Rhône-Kanals.

1. Fahrzeuge des Rhein-Rhône-Kanals, die ausnahmsweise auf dem Rhein zwischen Basel und Straßburg leer zu Tal fahren wollen, können unter den Voraussetzungen des Artikels 35 a für diese Fahrt eine Sondergenehmigung erhalten.

2. Die Sondergenehmigung ersetzt das Schiffsattest. Sie wird von der Untersuchungskommission in Basel oder Straßburg oder durch deren Beauftragte erteilt.“
3. Nach Artikel 35 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Artikel 35 a

Sonderbestimmungen

für Fahrzeuge des Rhein-Rhône-Kanals,  
die ausnahmsweise zwischen Basel und Straßburg  
leer zu Tal fahren.

1. Fahrzeuge des Rhein-Rhône-Kanals, die ausnahmsweise zwischen Basel und Straßburg leer zu Tal fahren, können eine Sondergenehmigung nach dem Muster der Anlage F erhalten.
2. Diese Genehmigung gilt nur für eine einzige Fahrt und wird einen Monat nach ihrer Ausstellung ungültig. Für jedes Fahrzeug darf jährlich nur eine Genehmigung erteilt werden.
3. Die Genehmigung ist ferner nur gültig, wenn das Fahrzeug, für das sie erteilt ist, mit einem mit ordnungsmäßigem Schiffsattest versehenen Motorgüterboot oder Schlepper gekuppelt fährt, wenn es unbeladen und der Schiffskörper aus Metall erbaut ist. Das Fahrzeug darf nicht bei Nacht fahren.
4. Die Sondergenehmigungen können diejenigen von dieser Ordnung abweichenden Bestimmungen treffen, die in Ziffer 4 der Anlage F aufgeführt sind.“
4. Die Artikel 36 bis 40 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 36

Allgemeines.

1. Die Mindestbemanning, die sich nach § 15 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung an Bord der auf dem Rhein oberhalb der Spyc'schen Fähre fahrenden Fahrzeuge befinden muß, wird durch die Untersuchungskommission nach den Vorschriften der Artikel 36 bis 44 festgesetzt.
2. In der Mindestbemanning ist der Schiffsführer (conducteur, schipper, master) nicht begriffen. Zur Bemanning gehören: Matrosen (matelots, matrozen, sailors), Schiffsjungen (mousses, scheepsjongens, cabinboys), Matrosen-Motorwarte (matelots-gardes-moteur, matrozen-motordryvers, sailor-motorguards), Maschinisten (mécaniciens, machinisten, engineers), Heizer (chauffeurs, stokers, stokers) und Maschinistenlehrlinge (apprentis-mécaniciens, leerling-machinisten, apprentice-engineers).
3. Matrosen müssen mindestens 17 Jahre alt und mindestens zwei Jahre zur See oder in der Binnenschiffahrt als Angehörige der Deckmannschaft gefahren sein.

Der Besuch einer Schifferschule wird, wenn er insgesamt wenigstens ein Jahr beträgt, zur Hälfte auf die Dauer der Fahrzeit im Sinne des vorhergehenden Absatzes angerechnet.

4. Schiffsjungen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Besteht die Deckmannschaft nur aus Schiffsjungen, so muß einer von ihnen mindestens 15 Jahre alt und mindestens ein Jahr zur See oder in der Binnenschifffahrt als Angehöriger der Deckmannschaft gefahren sein.  
Ist der Schiffsjunge der einzige männliche Gehilfe des Schiffsführers, so muß er mindestens 16 Jahre alt und mindestens zwei Jahre zur See oder in der Binnenschifffahrt als Angehöriger der Deckmannschaft gefahren sein.
5. Gehören zur Besatzung mehrere Matrosen, so kann einer von ihnen durch zwei Schiffsjungen ersetzt werden.
6. Heizer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.  
Bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres müssen sie im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses über ihre körperliche Eignung sein, das alle 6 Monate erneuert werden muß. Dieses Zeugnis ist an Bord mitzuführen.
7. Matrosen-Motorwarte sind Matrosen mit Grundkenntnissen in der Motorenkunde.
8. Maschinistenlehrlinge gehören zum Maschinenpersonal und müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

#### Artikel 37

Bemannung der Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft.

1. Die Besatzung der Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, die mit mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und der Schleppstränge sowie zum Anholen und Absetzen ausgerüstet sind, muß mindestens betragen:

Tragfähigkeit in Tonnen	Oberhalb der Duisburg-Hochfelder Brücke	Unterhalb der Duisburg-Hochfelder Brücke
von 15 bis 350 t	1 Matrose	1 Schiffsjunge
über 350 bis 750 t	1 Matrose	1 Matrose oder 2 Schiffsjungen
über 750 bis 1000 t	1 Matrose 1 Schiffsjunge	1 Matrose
über 1000 bis 1500 t	2 Matrosen	1 Matrose 1 Schiffsjunge
über 1500 bis 2500 t	2 Matrosen 1 Schiffsjunge	2 Matrosen
über 2500 bis 3000 t	3 Matrosen	2 Matrosen 1 Schiffsjunge
über 3000 t	3 Matrosen 1 Schiffsjunge	3 Matrosen

2. Auf Fahrzeugen über 500 t, die nicht mit mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und der Schleppstränge sowie zum Anholen und Absetzen ausgerüstet sind, ist die Besatzung, wenn sie nur aus Matrosen besteht, um einen Schiffsjungen zu verstärken.

Besteht sie aus einem oder mehreren Schiffsjungen, so ist ein Schiffsjunge durch einen Matrosen zu ersetzen.

3. Die Untersuchungskommission kann eine stärkere Besatzung für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft festsetzen,
  - a) wenn das Fahrzeug schwerfällig gebaut oder die Ausrüstung schwer zu handhaben oder unzumutbar ist;
  - b) wenn das Fahrzeug Großsegel benutzt.
4. Fahrzeuge, die nicht mit mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und der Schleppstränge sowie zum Anholen und Absetzen ausgerüstet sind, die aber nach Angabe des Schiffsattestes nur zur Fahrt auf kurzen, festgelegten Strecken bestimmt sind, werden hinsichtlich der Mindestbesatzung den Fahrzeugen mit mechanischen Hilfsmitteln gleichgestellt.
5. Für Fahrten unterhalb der Duisburg-Hochfelder Brücke werden Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit 350 t übersteigt, den Fahrzeugen von 15 bis 350 t gleichgestellt, wenn sie bei einem Tiefgang von 1,90 m nicht mehr als 350 t tragen können.

6. Unterhalb der Duisburg-Hochfelder Brücke kann auf Fahrzeugen unter 350 t Tragfähigkeit ein Schiffsjunge durch eine schiffahrtskundige, mindestens 20 Jahre alte und körperlich geeignete Frau ersetzt werden, die zur Familie des Schiffsführers gehört (Ehefrau, Schwester oder Tochter). Hierüber muß seitens der zuständigen Behörde des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die Frau besitzt, eine Bescheinigung ausgestellt sein. Die Bescheinigung ist an Bord mitzuführen.

7. Benutzt ein Fahrzeug ein Ziehboot, so rechnet die Besatzung des Ziehbootes nicht zur Mindestbesatzung.

8. Auf Bunker-Tankschiffen von 15 bis 50 t kann im örtlichen Verkehr oberhalb der Duisburg-Hochfelder Brücke der Matrose durch einen Schiffsjungen ersetzt werden.

#### Artikel 38

Bemannung der Motorschlepper.

1. Die Besatzung der Motorschlepper, deren Motor oder Motoren vom Steuerstand aus bedient werden, muß mindestens betragen:

bei einer Maschinenleistung

bis 150 PSe	1 Matrosen-Motorwart 1 Schiffsjunge
über 150 bis 250 PSe	1 Matrose 1 Maschinist
über 250 bis 400 PSe	1 Matrose 1 Schiffsjunge 1 Maschinist

bei einer Maschinenleistung	bei einem Motor	bei zwei Motoren
über 400 bis 600 PSe	2 Matrosen 1 Maschinist	2 Matrosen 1 Maschinist 1 Maschinistenlehrling
über 600 bis 900 PSe	2 Matrosen 1 Matrosen-Motorwart 1 Maschinist	2 Matrosen 1 Schiffsjunge 2 Maschinisten
über 900 bis 1200 PSe	2 Matrosen 1 Matrosen-Motorwart 1 Schiffsjunge 1 Maschinist	3 Matrosen 2 Maschinisten
über 1200 bis 1500 PSe	3 Matrosen 1 Schiffsjunge 2 Maschinisten	
über 1500 bis 2000 PSe	4 Matrosen 2 Maschinisten 1 Maschinistenlehrling oder 1 Schiffsjunge	
über 2000 bis 2400 PSe	4 Matrosen 1 Schiffsjunge 2 Maschinisten 1 Maschinistenlehrling	

2. Für Motorschlepper von mehr als 2400 PSe kann die Untersuchungskommission, wenn nötig, eine stärkere Besetzung festsetzen.

3. Die Besetzung der Schlepper von 400 bis 1200 PSe, deren Motor oder Motoren nicht vom Steuerstand aus bedient werden, muß mindestens betragen:

bei einer Maschinenleistung	
von 400 bis 600 PSe	2 Matrosen 2 Maschinisten
über 600 bis 900 PSe	2 Matrosen 1 Schiffsjunge 2 Maschinisten
über 900 bis 1200 PSe	3 Matrosen 2 Maschinisten

4. Für Motorschlepper, die nicht mit mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und der Schleppstränge ausgerüstet sind, erhöht sich in der Gruppe von 400 bis 600 PSe die Mindestbesetzung um einen Schiffsjungen.

5. Motorschlepper bis zu 150 PSe, deren Motor vom Steuerstand aus bedient wird, kann die Untersuchungskommission von der Pflicht befreien, einen Schiffsjungen mitzuführen.

Schlepper, deren Motor vom Steuerstand aus bedient wird, kann die Untersuchungskommission von der Pflicht befreien, einen Maschinisten mitzuführen, wenn sie zur Fahrt auf kurzen, festgelegten Strecken bestimmt sind und ihre Maschinenleistung zwischen 150 und 400 PSe liegt. In diesem Falle hat jedoch die Untersuchungskommission den Schiffsjungen, wenn es die Umstände erfordern, durch einen Matrosen-Motorwart oder durch einen Maschinistenlehrling zu ersetzen.

### Artikel 39

#### Besetzung der Motorfrachtschiffe

1. Die Besetzung der Motorfahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, muß mindestens betragen:

bei einer Tragfähigkeit	
von 15 bis 500 t	1 Matrose
über 500 bis 750 t	1 Matrose 1 Schiffsjunge
über 750 bis 1000 t	2 Matrosen
über 1000 t	2 Matrosen 1 Schiffsjunge

2. Die Anzahl der Maschinisten wird, wenn nötig, durch die Untersuchungskommission festgesetzt, welche den Erfordernissen der Bedienung der Maschinen Rechnung tragen soll.

3. Braucht ein Maschinist nicht mitgeführt zu werden, so muß der Schiffsführer oder ein Deckmann mit der Bedienung und Wartung des Motors vertraut sein und mindestens ein weiterer Angehöriger der Besetzung den Motor soweit bedienen können, daß er ihn anzulassen und abzustellen vermag.

4. Unterhalb der Duisburg-Hochfelder Brücke kann auf Fahrzeugen, deren Tragfähigkeit bei einem Tiefgang von 1,90 m 350 t nicht übersteigt, der Matrose unter den Voraussetzungen des Artikels 37 Ziff. 6 durch einen Schiffsjungen oder eine Frau ersetzt werden.

### Artikel 40

#### Besetzung der Dampfschraubenschlepper.

1. Die Besetzung der Dampfschraubenschlepper muß mindestens betragen:

bei einer Heizfläche (Wasserseite)	
bis 60 m <sup>2</sup>	1 Matrose 1 Maschinist
über 60 bis 75 m <sup>2</sup>	1 Matrose 1 Maschinist 1 Maschinistenlehrling
über 75 bis 120 m <sup>2</sup>	1 Matrose 1 Maschinist 1 Heizer
über 120 bis 140 m <sup>2</sup>	1 Matrose 1 Maschinist 2 Heizer
über 140 bis 180 m <sup>2</sup>	2 Matrosen 1 Maschinist 2 Heizer
über 180 bis 220 m <sup>2</sup>	2 Matrosen 2 Maschinisten 2 Heizer
über 220 bis 270 m <sup>2</sup>	2 Matrosen 1 Schiffsjunge 2 Maschinisten 3 Heizer
über 270 bis 320 m <sup>2</sup>	3 Matrosen 2 Maschinisten 3 Heizer
über 320 m <sup>2</sup>	4 Matrosen 2 Maschinisten 4 Heizer

2. Die Untersuchungskommission kann die in Ziffer 1 vorgeschriebene Zahl der Heizer je nach der Lage, der Zahl, der Bauart und der Bedienungsweise der Kessel und namentlich des benutzten Brennstoffes (Schweröl) erhöhen oder herabsetzen.

Sie kann gestatten, daß die Dienste des Heizers und des Maschinisten von derselben Person wahrgenommen werden.

3. Für Fahrzeuge, deren Heizfläche weniger als 75 m<sup>2</sup> beträgt, bestimmt die Untersuchungskommission, ob ein Heizer notwendig ist.

Hält die Untersuchungskommission einen Heizer für notwendig, so ersetzt dieser auf Fahrzeugen mit einer Heizfläche von 60 bis 75 m<sup>2</sup> den Maschinistenlehrling."

5. Nach Artikel 40 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Artikel 40 a

Bemannung der Dampftradschlepper.

1. Die Bemannung der Dampftradschlepper muß mindestens betragen:

bei einer Heizfläche  
(Wasserseite)

von 200 bis 260 m <sup>2</sup>	4 Matrosen 2 Maschinisten 3 Heizer
über 260 bis 320 m <sup>2</sup>	5 Matrosen 2 Maschinisten 4 Heizer
über 320 m <sup>2</sup>	5 Matrosen 2 Maschinisten 5 Heizer

2. Die Untersuchungskommission kann die in Ziffer 1 vorgeschriebene Zahl der Heizer je nach der Lage, der Zahl, der Bauart und der Bedienungsweise der Kessel und namentlich des benutzten Brennstoffes (Schweröl) erhöhen oder herabsetzen.

Sie kann gestatten, daß die Dienste des Heizers und des Maschinisten von derselben Person wahrgenommen werden.

Artikel 40 b

Bemannung der Dampfzügerboote.

1. Die Bemannung der Dampfzügerboote muß mindestens betragen:

bei einer Tragfähigkeit

von 15 bis 350 t	1 Matrose 1 Maschinist 1 Heizer
über 350 bis 500 t	1 Matrose 1 Schiffsjunge 1 Maschinist 1 Heizer
über 500 bis 600 t	2 Matrosen 1 Maschinist 1 Heizer

bei einer Tragfähigkeit

über 600 bis 800 t	2 Matrosen 1 Maschinist 1 Heizer	bei einer Heizfläche (Wasserseite) bis 120 m <sup>2</sup> über 120 m <sup>2</sup> *)	2 Matrosen 1 Maschinist 2 Heizer
--------------------	--	---	--

über 800 t

2 Matrosen  
1 Schiffsjunge  
1 Maschinist  
2 Heizer

2. Die Untersuchungskommission kann die in Ziffer 1 vorgeschriebene Zahl der Heizer je nach der Lage, der Zahl, der Bauart und der Bedienungsweise der Kessel und namentlich des benutzten Brennstoffes (Schweröl) erhöhen oder herabsetzen.

Sie kann gestatten, daß die Dienste des Heizers und des Maschinisten von derselben Person wahrgenommen werden.

3. Für Fahrzeuge, deren Heizfläche weniger als 60 m<sup>2</sup> beträgt, bestimmt die Untersuchungskommission, ob ein Heizer notwendig ist."

6. Die Artikel 42 und 43 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 42

Abweichungen von der in den Artikeln 38 bis 41 vorgeschriebenen Deckmannschaft.

1. Die Untersuchungskommission kann für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft eine stärkere Deckmannschaft festsetzen,

a) wenn das Fahrzeug schwerfällig gebaut oder unzuweckmäßig eingerichtet ist;

b) wenn nach Größe, Bauart und Zweckbestimmung des Fahrzeugs anzunehmen ist, daß die Mindestbemannung nach den Artikeln 38 bis 41 nicht unter allen Umständen zur ordnungsgemäßen Bedienung ausreicht, namentlich auf Dampfzügerbooten.

2. Die Bemannung kann durch die Untersuchungskommission bei Schleppern herabgesetzt werden, wenn an Bord besondere Einrichtungen vorhanden sind, die eine wesentlich einfachere Wahrnehmung des Dienstes gestatten als üblich.

3. Für Dampfzügerboote mit einer Heizfläche bis zu 45 m<sup>2</sup> und Motorschlepper, deren Maschinenleistung 125 PSe nicht übersteigt, kann die Untersuchungskommission an Stelle des Matrosen einen Schiffsjungen zulassen, sofern das Fahrzeug nach Angabe des Attestes nur zur Fahrt auf kurzen, festgelegten Strecken bestimmt ist.

Artikel 43

Abweichungen beim Maschinenpersonal.

1. Fahrzeuge mit Sauggaseinrichtungen müssen in allen Fällen mindestens einen Maschinisten mitführen.

\*) Auf Fahrzeugen, die nur einen Kessel mit einer Heizfläche von 120 bis 140 m<sup>2</sup> haben, kann ein Heizer durch einen Maschinistenlehrling ersetzt werden.

2. Sind die Maschinen eines Dampffahrzeugs in zwei Gruppen geteilt, so daß sie nicht gleichzeitig durch denselben Maschinisten bedient werden können, so muß ein weiterer Maschinist mitgeführt werden.“
7. Nach Anlage E wird folgende Anlage eingefügt:

„Untersuchungskommission

Anlage F

**Sondergenehmigung  
für Fahrzeuge des Rhein-Rhône-Kanals.**

Gültig für eine Fahrt.

Das Motorgüterboot „.....“

Die Peniche

aus Metall erbaut, Eigentümer ....., eingetragen oder registriert in ..... unter Nummer ....., darf unter den folgenden Bedingungen eine Fahrt von Basel nach Straßburg ausführen:

1. Das Schiff muß unbefrachtet sein.
2. Das Schiff muß mit einem Motorgüterboot oder Schlepper gekuppelt fahren. Dieses Fahrzeug muß das in Artikel 22 der Mannheimer Akte vom 17. Oktober 1868 vorgesehene Schiffsattest besitzen.
3. Die Besatzung muß mindestens aus dem Schiffsführer und einem Matrosen bestehen.
4. Zur Ausrüstung des Schiffes gehören mindestens:
  - ein Buganker mit einem Gewicht von 120 kg,
  - ein Heckanker mit einem Gewicht von 60 kg,
  - ein großer Strang von 100 m Länge und 18 mm Durchmesser,
  - ein Nachen mit Zubehör,
  - eine Lenzpumpe,
  - ein Rettungsring,
  - ein Trinkwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 Liter,
  - die vorgeschriebenen Lichter.
 Die Ketten beider Anker müssen mindestens 50 m lang sein und je Meter ein Gewicht von 2,25 % des Gewichts ihres Ankers haben. An Stelle von Ketten können Stahlstränge gleicher Festigkeit verwendet werden.

5. Ein Abdruck der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung muß sich an Bord befinden.

6. Das Fahrzeug darf nicht bei Nacht fahren.

Diese Genehmigung gilt nur für eine Fahrt und wird einen Monat nach dem Tage ihrer Ausstellung ungültig. Es darf jährlich nur eine Sondergenehmigung erteilt werden.

Muß das Fahrzeug weitere Fahrten auf dem Rhein ausführen, so ist es einer Untersuchungskommission für Rheinschiffe zur vorgeschriebenen Untersuchung vorzuführen.

....., den .....

Der Vorsitzende der Untersuchungskommission

.....

Kosten: Gebühren: .....

Tatsächlich entstandene Kosten: .....

Insgesamt: „.....“

**Artikel III**

Das Schiffsattest eines Fahrzeugs, dessen Mindestbesatzung dieser Verordnung nicht entspricht, ist einer Untersuchungskommission zur Berichtigung vorzulegen, und zwar das Attest eines Schleppers bis zum 30. Juni 1953, das Attest eines sonstigen Fahrzeugs bis zum 31. Juli 1954. Die Untersuchungskommission vermerkt die neu vorgeschriebene Mindestbesatzung und gibt Abschrift dieses Vermerks der Untersuchungskommission, die das Attest ausgestellt hat.

**Artikel IV**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Januar 1953.

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

**Bekanntmachung  
über die Ratifikation des Abkommens vom 23. November 1951  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich  
über Gastarbeitnehmer nebst Schlußprotokoll.**

Vom 30. Dezember 1952.

Auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1952 über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Gastarbeitnehmer (Bundesgesetzbl. II S. 609) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen und das Schlußprotokoll ratifiziert worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 20. November 1952 in Bonn stattgefunden. Das Abkommen und das Schlußprotokoll treten demnach gemäß Artikel 13 (1) des Abkommens am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1952.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Blankenhorn

Der Bundesminister für Arbeit  
In Vertretung  
Sauerborn

**Bekanntmachung**  
**über die Ratifikation des Abkommens vom 19. Mai 1951**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich**  
**über Arbeitslosenversicherung nebst Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll.**  
**Vom 30. Dezember 1952.**

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1952 über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung (Bundesgesetzbl. II S. 612) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nebst Schlußprotokoll vom 19. Mai 1951 und Zusatzprotokoll vom 23. November 1951 ratifiziert worden ist. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 20. November 1952 in Bonn stattgefunden. Das Abkommen nebst Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll tritt demnach gemäß Artikel 19 (2) des Abkommens am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1952.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 In Vertretung des Staatssekretärs  
 Blankenhorn

Der Bundesminister für Arbeit  
 In Vertretung  
 Sauerborn

**Bekanntmachung**  
**über die Ratifikation des Abkommens vom 21. April 1951**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich**  
**über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll.**  
**Vom 30. Dezember 1952.**

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1952 über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll (Bundesgesetzbl. II S. 317) und des Gesetzes vom 10. November 1952 über das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung (Bundesgesetzbl. II S. 955) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nebst Schlußprotokoll vom 21. April 1951 und das Zusatzprotokoll vom 25. Januar/1. März 1952 ratifiziert worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 20. November 1952 in Bonn stattgefunden. Das Abkommen nebst Schlußprotokoll und das Zusatzprotokoll treten demnach gemäß Artikel 42 (2) des Abkommens am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1952.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 In Vertretung des Staatssekretärs  
 Blankenhorn

Der Bundesminister für Arbeit  
 In Vertretung  
 Sauerborn